

Antrag

der Abg. August Schuler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Asbestfreies Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Entsorgung und das Verfahren des Recyclings und der Verwertung von Asbest und asbesthaltigen Materialien regelt und wo diese Schadstoffe in Baden-Württemberg deponiert werden;
2. ob asbesthaltige Materialien und Produkte noch immer in den Verkehr gebracht werden und wenn ja, um welche Produkte es sich handelt;
3. ob es Ziele hinsichtlich der vollständigen Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien in Baden-Württemberg gibt, sowohl in öffentlichen als auch in Gebäuden in privater Hand, aus Gewerbe und Industrie;
4. ob eine Registrierung in Baden-Württemberg für belastete Gebäude besteht bzw. ob diese wie in anderen EU-Mitgliedstaaten in einem Register erfasst werden;
5. welche Maßnahmen sie in welchem Zeitplan für die Umsetzung eines asbestfreien Baden-Württemberg ergreift;
6. welche finanziellen Mittel und Programme sie für die vollständige Entfernung von Asbest bereitstellt und welche Programme hierfür vorgesehen sind;
7. ob es Pläne gibt, bei denen ähnlich einer Kampagne in Großbritannien beispielsweise Asbest vorrangig aus allen Schulen entfernt wird.

05. 10. 2018

Schuler, Nemeth, Haser, Dr. Rapp, Rombach, Röhm CDU

Begründung

Die vollständige Entfernung von Asbest jedweder Art und aller asbesthaltigen Materialien muss ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und aller EU-Mitgliedstaaten sein. Für Maßnahmenpläne sind alle Mitgliedstaaten zuständig, dies national und regional umzusetzen. In mehreren EU-Mitgliedstaaten werden asbesthaltige Gebäude in einem Register erfasst, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor der Aufnahme von Renovierungsarbeiten einschlägige Informationen zur Gefährdung durch Asbest bereitzustellen und vorhandene Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die nach EU-Recht erforderlich sind, zu ergänzen. Eine Registrierung könnte auf lokaler Ebene für öffentliche Gebäude und öffentliche Infrastruktur begonnen werden. Derzeit verfügt lediglich Polen über einen mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestatteten Maßnahmenplan zur Entfernung aller noch vorhandenen Asbestquellen. Mit dem „STUFENPLAN FÜR EIN ASBEST-FREIES POLEN“ will man bis zum Jahre 2032 ein „Programm zur Behandlung von asbestkontaminierten Objekten in den Jahren 2009 bis 2032“ abgearbeitet haben. Die hauptsächlichsten Gegenstände dieses Programms sind die Beseitigung und Lagerung von asbestkontaminierten Materialien, die Minimierung gesundheitlicher Schäden durch Asbest und die Beseitigung von Umweltrisiken durch Asbest. Der Antrag soll klären, welche Maßnahmen in Baden-Württemberg geplant sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2018 Nr. 44-5534.4-A/221 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Entsorgung und das Verfahren des Recyclings und der Verwertung von Asbest und asbesthaltigen Materialien regelt und wo diese Schadstoffe in Baden-Württemberg deponiert werden;*

Die Abfallentsorgung umfasst die ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung und die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung.

Eine Verwertung hat grundsätzlich zum Ziel, dass Abfälle in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von asbesthaltigen Abfällen würde erfordern, dass deren Gefahrenpotenzial beseitigt, also die Asbestfasern zerstört werden. Anlagen, mit denen dieses Ziel erreichbar wäre, gibt es derzeit auf dem Markt nicht. Asbesthaltige Abfälle können deshalb nur beseitigt werden.

Die Beseitigung asbesthaltiger Abfälle ist grundsätzlich nur auf Deponien möglich. Als asbesthaltig gelten Abfälle mit mehr als 0,1 Masse Prozent Asbest. Diese unterfallen nach der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (sogenannte Abfallrahmenrichtlinie) der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 7 „karzinogen“ und sind als gefährlich einzustufen. Diese Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) den entsprechenden Abfallschlüsseln der AVV zuzuordnen. Für die Entsorgung sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten, die den Entsorgungsweg überwachen.

Bei der Ablagerung auf Deponien gelten die Bestimmungen der Deponieverordnung (DepV). Danach können asbesthaltige Abfälle (ggfs. nach Vorbehandlung) in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt einer Deponie der Klasse I oder II abgelagert werden. Ebenso ist die Ablagerung auf einer Deponie oder einem Deponieabschnitt der Klasse III möglich.

Als Hilfestellung hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) die Mitteilung M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ erarbeitet und mit aktualisiertem Stand Juni 2015 auf der Homepage der LAGA eingestellt.

In Baden-Württemberg werden asbesthaltige Abfälle auf nahezu allen Deponien der Klasse DK II, einigen Deponien der Klasse DK I und der Sonderabfalldeponie Billigheim abgelagert. Es handelt sich dabei um die Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Kreise Stuttgart, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Heilbronn (Stadt), Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis, Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Ortenaukreis, Tuttlingen, Lörrach, Waldshut, Tübingen, Zollernalbkreis, Alb-Donau-Kreis, Bodenseekreis, Ravensburg und Biberach.

Im Jahr 2017 sind nach Angaben der Sonderabfallagentur des Landes ca. 50.000 Tonnen asbesthaltiger Abfälle (Abfallschlüssel AS 170605) angefallen. Diese wurden auf o. g. oberirdischen Deponien im Land und teilweise auch auf Deponien in anderen Bundesländern entsorgt.

2. ob asbesthaltige Materialien und Produkte noch immer in den Verkehr gebracht werden und wenn ja, um welche Produkte es sich handelt;

Nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 6 (Asbestfasern) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden: REACH-Verordnung) ist das Inverkehrbringen von Asbestfasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen Asbestfasern absichtlich zugesetzt werden, verboten.

Die Mitgliedstaaten können in einem eng gefassten und rechtlich abschließend geregelten Rahmen Ausnahmen von dem Verbot gestatten. In Deutschland gelten nach § 4 Chemikalien-Verbotsverordnung die Beschränkungen für Asbestfasern nach der REACH-Verordnung nicht für das Inverkehrbringen von:

- chrysotilhaltigen Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer als nationale Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkalielektrolyse, befristet bis zum 1. Juli 2025,
- Verkehrsmitteln, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und die aufgrund ihres Originalherstellungsprozesses die nach der REACH-Verordnung verbotenen Asbestfasern enthalten,
- kulturhistorischen Gegenständen, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, für Sammlungs- oder Ausstellungszwecke.

Hierbei ist das Inverkehrbringen nach der REACH-Verordnung nur gestattet, wenn der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleistet, dass die Erzeugnisse mit einem Warnzeichen sowie Informationen zur Gesundheitsgefährdung und zu Sicherheitsvorschriften gekennzeichnet sind.

3. ob es Ziele hinsichtlich der vollständigen Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien in Baden-Württemberg gibt, sowohl in öffentlichen als auch in Gebäuden in privater Hand, aus Gewerbe und Industrie;

Bei den von Asbest ausgehenden Gefährdungen wird im Baurecht wie auch im Gefahrstoffrecht zwischen schwachgebundenen Asbestprodukten (z. B. Spritzasbest, Leichtbauplatten, Asbestpappen) und festgebundenen Asbestprodukten (z. B. Asbestzementprodukten) unterschieden. Die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Technische Baubestimmungen (VwV TB) zitierte Asbest-Richtlinie in der Fassung 1996 (Mitteilungen DIBt 3/1996, S. 88) enthält Bewertungs- und Sanierungskriterien für schwachgebundene Asbestprodukte in Gebäuden. Die VwV TB ist für alle Sanierungsmaßnahmen bei öffentlichen und privaten Hochbauprojekten verbindlich anzuwenden.

Die Dringlichkeit einer Sanierung wird aufgrund folgender Kriterien bewertet: Art der Asbestverwendung, Asbestart, Struktur der Oberfläche und Oberflächenzustand des Asbestproduktes, Beeinträchtigung des Asbestproduktes durch äußere Einwirkung, Lage des Produktes und Raumnutzung. Den Kriterien sind Bewertungspunkte zugeordnet, aus deren Summe sich die Dringlichkeit der Sanierung ergibt. Für die dauerhafte Sanierung sind zwei Methoden geeignet: das Entfernen des Asbestproduktes und die räumliche staubdichte Trennung des Asbestproduktes mit Hilfe zusätzlicher geeigneter Bauteile.

Darüber hinausgehende Ziele für eine Entfernung asbesthaltiger Materialien (z. B. auch von festgebundenen Asbestprodukten) gibt es nicht. Die Entfernung dieser Produkte ergibt sich beim Bauen im Bestand im Einzelfall, z. B. im Rahmen von Umbaumaßnahmen und Gebäudesanierungen. Wie mit neueren bekannt gewordenen Fundstellen von Asbest in Bestandsgebäuden, z. B. in Putzen, Fliesenklebern und Spachtelmassen, umgegangen werden soll, ist in der Fachwelt noch nicht abschließend geklärt. Dies ist u. a. Thema im laufenden „Nationalen Asbestdialog“¹.

4. ob eine Registrierung in Baden-Württemberg für belastete Gebäude besteht bzw. ob diese wie in anderen EU-Mitgliedstaaten in einem Register erfasst werden;

Eine flächendeckende Erfassung belasteter Gebäude besteht nicht. Geplant sind im Rahmen des „Nationalen Asbestdialogs“ z. B. eine übergreifende Informationsplattform (lernende Datenbank) sowie eine Praxishilfe zu Asbestaltlasten im Baubestand (sog. Asbestcheck). Ein verpflichtendes Kataster ist derzeit weder im Bund noch in Baden-Württemberg, auch nicht für die Landesimmobilien, geplant.

5. welche Maßnahmen sie in welchem Zeitplan für die Umsetzung eines asbestfreien Baden-Württembergs ergreift;

Bei Asbest-Schadstoff-Befunden in Landesimmobilien werden asbesthaltige Materialien immer entfernt, wenn dies durch die Asbest-Richtlinie gefordert wird.

Derzeit sind keine eigenen Maßnahmen zur Umsetzung eines asbestfreien Baden-Württembergs geplant, da die Ergebnisse des Nationalen Asbestdialogs abzuwarten sind.

¹ Der sichere Umgang mit Asbest-Altlasten beim Bauen im Bestand steht seit Mai 2017 im Fokus des Nationalen Asbestdialogs. Gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Vertreterinnen und Vertreter von betroffenen Bau- und Arbeitsbereichen eingeladen. In einem transparenten und ergebnisoffenen Dialog sollen wichtige Themen angesprochen werden. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/Nationaler-Asbestdialog/nationaler-asbestdialog.html>

6. welche finanziellen Mittel und Programme sie für die vollständige Entfernung von Asbest bereitstellt und welche Programme hierfür vorgesehen sind;

Für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien werden keine Sondermittel zur Verfügung gestellt. Asbestsanierungen werden im Rahmen der regelmäßig anstehenden Sanierungen der Bestandsgebäude durchgeführt.

Im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs wurden von vielen Dialogpartnerinnen und -partnern Maßnahmen der finanziellen Kompensation und Entlastung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Ermittlung und Sanierung von Asbestaltlasten gefordert. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden diese Vorschläge mit den zuständigen Bundesressorts prüfen.

7. ob es Pläne gibt, in denen ähnlich einer Kampagne in Großbritannien beispielsweise Asbest vorrangig aus allen Schulen entfernt wird.

Der Bau und die Unterhaltung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen. Hierunter fällt sowohl eine ggf. erforderliche Untersuchung bestehender Schulgebäude auf Schadstoffe als auch deren Beseitigung. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen könnte derzeit eine erforderliche Sanierung von Schulgebäuden ggf. aus dem Kommunalen Sanierungsfonds gefördert werden. In der Schulbauförderung des Landes zur Schaffung von erforderlichem Schulraum ist eine Bezuschussung von Schulsanierungen nicht vorgesehen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor